



Gemeinde Bad Laer

Landkreis Osnabrück

Bebauungsplan Nr. 306 Teil 1 „Springhof“ 1. Änderung und Erweiterung

und

39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Städtebaulich-Planerische Stellungnahme Abwägung

zu den Verfahrensschritten:

erneute öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB



- Wasserwirtschaft · Infrastruktur
- Straßenbau · Verkehr
- Landschaftsplanung
- Stadtplanung
- Ingenieurvermessung
- Geoinformationssysteme

Inhaltsverzeichnis

Seite

I.	Träger öffentlicher Belange	1
1.	Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“	1
2.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	1
3.	Schumacher Kläranlagen	2
4.	Landkreis Osnabrück	3
5.	Landkreis Osnabrück	4

	I. Träger öffentlicher Belange	
	Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, wurden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen: 1. Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“ Vom 09.11..2016 2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 21.11.2016	

	Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Anregungen bzw. Hinweisen eingegangen:	
	3. Schumacher Kläranlagen Vom 09.11.2016	
	zu der uns mit Schreiben vom 04.11.2016 übersandten Aufforderung zur Stellungnahme zu den o.g. Bauleitverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: 1. Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 04.11.2015 und 25.07.2016. 2. Die Belastungssituation der Kläranlage hat sich nicht verändert. 3. Eine ordnungsgemäße Abwasserbehandlung von zusätzlichen Schmutzfrachten aus den geplanten neuen Bauplätzen kann erst nach Fertigstellung der geplanten Kläranlagenerweiterung sichergestellt werden. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Schmidt (Tel.: 05331/9727–72) gerne zur Verfügung.	Stellungnahme: Die Gemeinde Bad Laer arbeitet intensiv an einem Konzept zur Bewältigung der in Zukunft anfallenden Abwassermengen, wobei alle Baugebiete perspektivisch auf die nächsten rund 15 Jahre betrachtet werden. Im Rahmen einer Studie der HI-Nord Planungsgesellschaft wurde der erforderliche Untersuchungsumfang zur zielgerichteten Ertüchtigung der Kläranlage wie folgt erarbeitet: 1. Feststellung der zukünftigen Ausbaugröße für die Kläranlage Bad Laer unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastungen aus Wohn- und Gewerbegebieterschließungen, dem Anfall von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und der Rückbelastung aus zukünftig notwendiger Schlammbehandlung. 2. Überprüfung der Zulaufsituation und Zulaufwassermengen. Vor dem Hintergrund der Entwicklung der Gemeinde und der Zunahme von Starkregenereignissen ist die hydraulische Situation der Anlage zu beurteilen und Vorschläge zur Anpassung der Leistungsfähigkeit zu erarbeiten. 3. Aufstellung einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zum Ausbau der biologischen Reinigungsstufe mit folgenden Varianten: a. Erweiterung der aeroben simultan stabilisierenden Biologie durch Schaffung von zusätzlichem Behandlungsvolumen (aerobe Stabilisierung) b. Umstellung des Reinigungsverfahrens auf SBR-Technologie c. Umstellung auf aerobes Behandlungsverfahren mit anschließender Klärschlammfäulung (anaerobes Verfahren) Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung hat sich die Variante der aeroben Stabilisation als das wirtschaftlichste und gleichzeitig betriebssicherste Verfahren zur Erweiterung der Kläranlage herausgestellt. Der Entschluss über die Umsetzung dieses Ergebnisses gelangte am 13.10.2016 erstmals in die politischen Gremien, so dass mit einer Umsetzung der Maßnahme nach jetziger Planung kurzfristig begonnen werden kann. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass bei Satzungsbeschluss die Kapazitäten

		der Kläranlage vorgehalten werden. Aber bei der Erschließung des Baugebietes und der Erteilung der Baugenehmigungen muss die Kläranlage ausreichende Kapazitäten vorhalten. Folgende Textpassage wurde bereits in die Begründung unter der Ziffer 6.1 <i>Ver- und Entsorgung</i> aufgenommen: <i>„Die Gemeinde Bad Laer arbeitet intensiv an einem Konzept zur Bewältigung der in Zukunft anfallenden Abwassermengen, wobei alle Baugebiete perspektivisch auf die nächsten rund 15 Jahre betrachtet werden. Die HI-Nord Planungsgesellschaft wurde beauftragt, ein Konzept für die zielgerichtete Ertüchtigung der Kläranlage zu erarbeiten. Zum Zeitpunkt der Erschließung des Baugebietes wird sichergestellt sein, dass die Kläranlage das hinzukommende Schmutzwasser aufnehmen kann.“</i> <u>Beschlussvorschlag:</u> Dem Hinweis wird gefolgt.
	4. Landkreis Osnabrück vom 14.11.2016	
a)	<u>Bauleitplanung</u> Auf die Anforderungen an Planunterlagen im Sinne von Nr. 41.2 ff VV – BauGB wird hingewiesen. Die Präambel, Verfahrensvermerke, Planungsrechtlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (ÖBV) sind noch in der Planzeichnung einzufügen. Es ist darauf zu achten, dass die maßgeblichen Fassungen der betroffenen Gesetzesgrundlagen in der Präambel benannt werden. Eine Übersichtskarte sollte ebenfalls enthalten sein, damit eine eindeutige Zuordnung im Gemeindegebiet möglich ist. Die angrenzenden Bebauungspläne sind nachrichtlich in der Planzeichnung aufzuführen.	zu a) <u>Stellungnahme:</u> Für die Erleichterung der Verfahrensdurchführung wurden die Planunterlagen auf die Planzeichnung und die Legende reduziert, um ein gängiges DIN-Format zu erhalten, das leichter zu vervielfältigen ist. Die Satzungsfassung des Bebauungsplanes wird sämtliche nebenstehende Anforderungen erfüllen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Dem Hinweis wird gefolgt.

b)	Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen zum Natur- und Bodenschutz sowie zur Wasserwirtschaft weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Um Übersendung einer Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung nach Bekanntmachung wird unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV – BauGB gebeten.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	5. Landkreis Osnabrück Nachtrag vom 23.11.2016	
	<u>Untere Wasserbehörde</u> Entsprechend der Begründung zum B-Plan ist sicherzustellen, dass die Kläranlage das hinzukommende Schmutzwasser aufnehmen kann.	<u>Stellungnahme:</u> Siehe Stellungnahme Nr. 3 <u>Beschlussvorschlag:</u> Dem Hinweis wird gefolgt.
	<u>Gewässerschutz</u> Der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers für die Erweiterungsfläche „Teil 1 Springhof“ ist erbracht. Eine Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis aus dem Jahre 1980 ist nicht erforderlich, da sich die maximal erlaubte Einleitmenge an Einleitstelle „7a“ gemäß vorliegenden Unterlagen nicht verändert. Grundsätzliche Bedenken aus wasserrechtlicher Sicht bestehen daher nicht. Eine ganzheitliche Betrachtung des Gebiets (Bestand, Planung), wie sie auch in der Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung angeregt wird, empfehle ich jedoch ausdrücklich, um Schadpotentiale zu ermitteln und entgegenzuwirken.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bearbeitung und Verfahrensbetreuung:

Osnabrück, den 01.12.2016
 Lh/Sp-203.113

.....
 (Der Bearbeiter)

 **Ingenieurbüro
 Hans Tovar & Partner**
 Beratende Ingenieure GbR